

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 38

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eidgenossenschaft.

— (Circular betreff Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände der Rekruten.) Der Bundesrath hat sich veranlaßt gesehen, nachstehendes Kreis Schreiben an sämtliche eidgenössische Stände zu erlassen:

„Getreue, liebe Eidgenossen! Gemäß Art. 146 der Militärorganisation sind die Rekruten mit neuen ordnungs- und muster-gemäßen Kleidern und Ausrüstungen in die eidgenössischen Schulen zu schicken. Der Bund vergütet den Kantonen die daherigen Kosten nach der Zahl der in die Schulen eingetretenen Rekruten.

Die Verhältnisse bringen es nun mit sich, daß einzelne Rekruten wegen Krankheit oder aus andern Gründen unmittelbar nach ihrem Eintritt in die Schulen oder wenige Tage nachher wieder entlassen werden müssen, sodas Bekleidung und Ausrüstung dieser Leute zu keinem oder äußerst geringem Dienste gebraucht wurden und also als völlig neu wieder an die kantonalen Verwaltungen zurückgegeben werden.

Anderer Rekruten freilich müssen aus verschiedenen Gründen erst nach einer oder mehreren Wochen aus den Rekrutenschulen zurückgeschickt und zur Wiederabgabe ihrer Effekten veranlaßt werden. Die gegen das Ende der Infanterierekrutenschulen zu den Schützen ausgehobene Mannschaft hat ihre blauen Waffenröcke nach mehrwöchentlichem Gebrauch gegen grüne umzutauschen.

Um nun einerseits den berechtigten Entschädigungsansprüchen der Kantone Rechnung zu tragen, andererseits aber dem Bunde überflüssige Ausrüstungskosten zu ersparen, haben wir unser Militärdepartement angewiesen, unvorgreiflich unsern spätern Verfügungen über die in den Kantonen zu bildenden Bekleidungsreserven (Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 19. März 1876), zu verfahren wie folgt:

1. Die Kantone haben denjenigen auf die eidgenössischen Waffenplätze gesandten Rekruten, welche innerhalb der ersten fünf Tage nach dem Eintritt wieder entlassen werden, und also nicht im Sinne des Gesetzes als in die Schule wirklich eingetreten zu betrachten sind, die Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenstände abzunehmen, soweit nöthig zu reinigen und zur Ausrüstung späterer Rekrutendetafchmente zu verwenden. Die Vergütung für diese Gegenstände wird vom Bunde erst bei der definitiven (zweiten) Abgabe geleistet.
2. Die Kantone sind berechtigt, für Ausrüstung und Bekleidung sämtlicher in die eidgenössischen Schulen gesandten Rekruten, welche nicht innerhalb der ersten fünf Tage aus den letztern wieder entlassen werden, Vergütung zu beanspruchen. Später entlassenen, nicht bloß beurlaubten Rekruten sind die Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenstände abzunehmen, die Kleidungsstücke der Bekleidungsreserve einzuverleiben, die übrige Ausrüstung der administrativen Abtheilung der Kriegsmaterialverwaltung zur Verfügung zu stellen. Diese Kleidungsstücke haben zunächst und bis auf Weiteres zum Ersatz solcher Gegenstände gemäß Art. 148 der Militärorganisation zu dienen.
3. In ähnlicher Weise, wie unter Ziffer 2 vorgeschrieben, ist mit den von den Schützenrekruten abgegebenen Waffenröcken zu verfahren.
4. Die Kosten der Aenderungen an den übrigen Kleidungsstücken der Schützen, sowie an denjenigen der Krankenhäuser, in Folge deren Aushebung gegen Schluß der allgem. Rekrutenschulen der betreffenden Waffe, fallen dem Bunde zu.

Wir ersuchen Sie, Ihre Militärverwaltung anzuweisen, auch ihrerseits im Sinne vorstehender Anordnungen zu verfahren, und benutzen beinebens den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sanimt uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.“

— (An sämtliche Schützenvereine und Schützvereine der Schweiz!) Die Unterzeichneten, als provisorisches Initiativ Comité zur Anbahnung einer Reorganisation des eidgenössischen Schützenvereins heute zu Zürich versammelt, laden Sie hiermit kameradschaftlich ein, behufs Fassung definitiver, dem eidgen. Schützenverein zu

unterbreitender Reorganisationsvorschläge Delegirte zu ernennen, in dem Sinne, daß Vereine unter fünfzig Mitgliedern einen, solche von über fünfzig Mitgliedern zwei Delegirte entsenden, um
Sonntag den 15. October

an der in Zürich stattfindenden Delegirtenversammlung Theil zu nehmen.

Es ist hohe Zeit, daß den durch unser ganzes Vaterland, namentlich seit dem Lausanner Schützenfest laut gewordenen Klagen endlich Rechnung getragen werde! Wir wollen dieses, indem wir vor Allem den Schwerpunkt, d. h. die wichtigsten Entschiede, Bestimmungen und Anordnungen von einem siebenköpfigen Central-Comité hinweg in den Verein selbst verlegen, und haben wir zum Zwecke einer an der Hand der Statuten vorzunehmenden durchgreifenden Reorganisation, eine Commission ernannt, die Ihren Herren Delegirten am 15. October ihre Vorschläge zur Prüfung vorlegen wird.

Zeit sowie das Lokal, wo die Versammlung stattfindet, wird später bekannt gemacht werden. Die Namen Ihrer Herren Delegirten wollen Sie gefl. beifönderlich melden an den provisor. Actuar: Aitenhofer, Ob., Hauptmann in Zürich, damit rechtzeitige Zusendung der Vorlagen erfolgen kann.

Indem wir die hochwichtige vaterländische Angelegenheit nochmals Ihrer Beachtung und Prüfung empfehlen, wiederholen wir, daß unser Aufruf an sämtliche Schützengesellschaften und Schützvereine der Schweiz gerichtet ist.

Mit Schützengruß und Handschlag!

Aitenhofer Co., Hauptmann, Zürich. Blättler, Major, Herzglawyl. Bohnhauser, Feldwebel, Weinfelden. Brüllmann J., Winterthur. Dornbirrer-Huber, St. Gallen. Felsch Joach., Oberst, Bern. Heutschi, Reg.-Rath, Solothurn. Huber, Leut., St. Fiden. Koller, Landschreiber, in Thalweil. Krauß Fritz, Corporal, Basel. Lumpert-Pfister, Hauptmann, St. Gallen. Müller J. H., Winterthur. Sonderegger J. J., Schützenmeister, Herlikau. Stigeler J., Major, Aarau. Stecker, Hauptmann, Sempach. Strüblin, Fourier, Basel. Wehrli, Major, Frauenfeld. Wettler, Schützenhauptmann, Aarau. Wuest, Stabshauptmann, Zürich.

A u s l a n d.

Frankreich. (Orig.-Ber.) Die großen Herbstübungen werden in diesem Jahre, was das dritte Corps, General Lebrun, und das vierte Corps, General Deltigny, betrifft, eine ausnahmeweise Wichtigkeit haben. Bisher manövrierten bei den Herbstübungen nur die beiden Divisionen eines Armee-corps gegeneinander; in diesem Jahre werden sich zum ersten Male das dritte und das vierte Corps gegenüberstehen. Das dritte Corps, nachdem es bei Mantas konzentriert ist, wird gegen das vierte bei Verneuil-sur-Avre stehende Corps vorgehen. Das Object für beide Corps wird Dreuse sein, dessen Besitz sie sich heftig streitig machen werden. Die Zahl der hier zusammenstoßenden Truppen beträgt ca. 50,000; die Uebung wird zwischen dem 15. und 20. September stattfinden.

In diesem Jahre wird man auch zum ersten Male die Truppen kantoniren lassen. Zu diesem Zwecke werden die Büreaus des Generalstabes, der Divisionsstäbe und der Intendantur stets in den Mairien eingetragtet werden. Man wird den Generalstab Offizieren sowie wie möglich äußere Aufträge geben, wie die Führung der Kolonnen, die Bereitung der Vorposten, die Ueberwachung der Vertheilung und Vorbereitung der Kantonnements.

Während der ganzen Dauer der Uebungen sind die Eisenbahnen als Hinderniß zu betrachten, analog einem Flußlauf, welcher die Operations-Flanke deckt; die Eisenbahnen können also nur auf den Uebergangspunkten passiert werden.

Der Kriegeminister hat den höhern Offizieren, welche zu Schiedsrichtern berufen sein werden, besondere Instruktionen ertheilt. Die Schiedsrichter, welche sich in den Momenten der Entscheidung zwischen den beiden kämpfenden Linien befinden, sind von einem Reiter gefolgt, der eine weiß und rothe Flagge trägt. Das schiedsrichterliche Urtheil hat sich nach Folgendem

zu richten: Eine Infanterie, welche ein unordentliches Feuer eröffnet, welche eine überreife Salve abgibt, ist als eine Truppe, welche ihre Kaltblütigkeit verloren hat, anzusehen, eine Infanterie, welche sich verschossen hat, gilt für unfähig zur Fortsetzung des Kampfes; der Massen-Frontal-Angriff gegen eine in Position befindliche, feuernde Truppe wird gewöhnlich als mißglücklich betrachtet; aber wenn eine Truppe, nachdem eine genügende Vorbereitung durch Artillerie- und Infanterie-Feuer stattgefunden hat, einen geordneten Angriff macht, wird dieser, besonders wenn er mit einem Flanken-Angriff verbunden ist, als möglicherweise gelingend anzusehen sein; eine selbst in Tirailleurs aufgelöste Truppe, welche die Cavallerie mit einem ruhigen Feuer empfängt, kann nicht als verloren angesehen werden; aber wenn im Gegentheil die Infanterie im Momente des Cavallerie-Angriffs in Unordnung oder in der Formation begriffen ist, so ist der Angriff als gelungen anzusehen. — Für die Cavallerie gilt Folgendes: sie hat sich zu versichern, daß das Terrain vor dem Angriff rekosognoscirt worden ist, daß der Angriff nicht zu früh angefaßt wurde und daß die Truppe in guter Ordnung ankommt, ferner hat sie sich zu überzeugen, daß der Angriff durch das Feuer der anderen Waffen vorbereitet worden ist. — Eine Batterie, welche während des Auf- und Abprohens oder während der Bewegung durch Cavallerie überrascht wird, ist als genommen zu betrachten; dergleichen wenn sie im Rücken oder in den Flanken angegriffen wird, bevor sie das Feuer nach der betreffenden Seite richten konnte.

Wie Sie sehen, haben die Schleierrichter Anweisung erhalten nicht allein die numerische Stärke der Cavallerie in Betracht zu ziehen, sondern hauptsächlich den Zustand der ihr gegenüberstehenden Truppen. Es werden also besonders diejenigen Phasen des Kampfes, welche unmittelbar dem Angriff vorhergegangen sind, in Betracht zu ziehen sein — diese Prinzipien sind gewiß nicht neu, aber ich theile sie Ihnen mit als eine Neuerung, da sie in Frankreich in diesem Jahre zuerst in Kraft treten werden.

— Die Ergänzung der Infanterie-Munition während der Herbstmanöver. In sehr bedecktem und comprirtem Terrain können die Munitionskolonnen nicht immer so nahe an das Gefechtsfeld hinankommen, daß die Kompletirung direkt möglich wäre. Um diesem Uebelstande entgegen zu treten, hat man eine Einrichtung getroffen, welche in diesem Jahre zuerst erprobt werden soll. Sobald der Chef einer Truppe die Munition zu Ende gehen sieht, entsendet er eine entsprechende Abtheilung nach der zugehörigen Munitions-Kolonne resp. nach der nächsten erreichbaren. Jeder dieser Leute empfängt von den Feuerwerkern der Munitions-Kolonne einen Quersack, dessen beide Taschen 50 Pakete blinder Patronen enthalten, d. h. ungefähr 800 Patronen Modell 1866 oder 600 Patronen Modell 1874, deren annäherndes Gewicht 15 bis 16 Kilogramm ist, eine Last, welche der Mann leicht in dem genannten Sack tragen kann. Wenn diese Versuche bescheidende Resultate in Bezug auf die Schnelligkeit des Munitions-Ersatzes geben, wird man diese Einrichtung auch für den Ernstfall beibehalten. In diesem Falle wird jeder Quersack ungefähr 500 Patronen Modell 1866 (17 bis 18 Kilogramm) oder 360 Patronen Modell 1874 (16 bis 17 Kilogramm) enthalten. Voraussetzlich hat diese Art des Munitions-Ersatzes viele Vortheile, da derselbe nicht allein rascher vor sich gehen dürfte, sondern auch stets als gesichert erscheint.

(Deutsche Heeres-Ztg.)

Verschiedenes.

Das Verhalten der Luft zur Kleidung und zum Boden.

Prof. v. Pettenkofer spricht sich darüber im „Blonter“ folgendermaßen aus: Ueberall und zu allen Zeiten bedarf der Mensch der Luft, sie dient ihm zur Ernährung, wie zur Abkühlung; zur Ernährung (durch das Athmen) verbraucht der Mensch sehr große Mengen Luft, ein Erwachsener beispielsweise in 24 Stunden 9000 Liter im Gewichte von 11½ Kilogramm. Durch das Athmen wird die Blutwärme des Menschen erzeugt; der einge-

athmete Sauerstoff verbrennt in der Lunge die abgenutzten Theile des Blutes und entwickelt dadurch die normale Blutwärme (37½° C.) Eine höchst auffallende Erscheinung ist es nun, daß diese Blutwärme unter allen Klimaten dieselbe bleibt; der Neger, welcher doch Luft von bedeutender Wärme einathmet und sich in ihr bewegt, hat kein wärmeres Blut, als der Eskimo, der in einer Atmosphäre lebt, die oft um 100° C. kälter ist, als die arktische. Bei einem Menschen schwankt die Temperatur des Blutes, so lange er gesund ist, höchstens um einen Grad, während die Temperatur in unseren Gegenden um mehr als 40° schwankt. Die Wärmemenge, welche der menschliche Organismus binnen 24 Stunden erzeugt, ist hinreichend, um 30 Liter kalten Wassers zum Sieden zu bringen. Aber nur eine gewisse Temperatur erhält die Ernährungsvorgänge in ihrem regelmäßigen Verlaufe; daher muß der menschliche Körper einen großen Theil der entwickelten Wärme wieder abgeben, und dies geschieht auf dreierlei Weise, durch Strahlung, Verdunstung und Leitung.

Durch Strahlung verlieren wir besonders dann viel Wärme, wenn wir uns in der Nähe von Gegenständen befinden, deren Temperatur niedriger ist als die unseres Körpers. Dieser Wärmeverlust ist oft so bedeutend, daß er uns zu falschen Schlüssen verleitet. Sitzen wir z. B. weit entfernt vom Fenster an einer kalten Wand, so meinen wir: es zittere; wir fühlen auf unserer Haut deutlich den von der Wand ausgehenden Luftstrom. Und doch ist die Luft vollständig windstill, es ist nur der Wärmeverlust durch Strahlung, der in uns das Gefühl der Kälte an den der Wand zunächst befindlichen Körperteilen hervorruft. Es ist daher leicht erklärlich, daß wir in Räumen von gleicher Temperatur bald das Gefühl der Kälte, bald das der Wärme haben. Sind viele kalte Gegenstände in unserer Nähe, so geben wir viel Wärme durch Strahlung an sie ab, während wir keinen Verlust haben, wenn unsere Umgebung dieselbe oder eine höhere Temperatur hat als wir selbst.

Durch Verdunstung verlieren wir einen weiteren großen Theil der überschüssigen Wärme unseres Körpers. Bei anstrengender Arbeit, welche eine größere Wärmeentwicklung hervorruft, ist auch die Verdunstung viel stärker, so daß sich immer wieder die normale Blutwärme herstellt. Ist aber die Verdunstung eine zu rasche, so „erkälten“ wir uns.

Durch Leitung verlieren wir weniger Wärme. Unser Körper giebt einen kleinen Theil Wärme an die zunächst liegenden Theile der Luft ab, welche dadurch leichter werden und in die Höhe steigen. Neue Luft tritt an deren Stelle und steigt, wenn sie erwärmt ist, ebenfalls in die Höhe. So entsteht um unsern Körper ein stetiger aufsteigender Luftstrom, den wir aber nicht bemerken, da unsere Nerven erst dann die Bewegung der Luft wahrnehmen, wenn dieselbe ca. 1 Meter in der Sekunde beträgt. — Befinden wir uns in einem Medium, welches ein besserer Wärmeleiter ist, als die Luft, so ist unser Wärmeverlust weit empfindlicher, auch wenn beide Mittel gleiche Temperatur haben. Wasser von 16° erscheint uns viel kühler, als Luft von 16°, und greifen wir im Winter ein Stück Holz von 10° Kälte, und ein Stück Eisen von derselben Temperatur an, so erscheint uns letzteres viel kälter, weil es unsere Körperwärme viel rascher ableitet. — Diese 3 Abkühlungsarten gleichen sich unter einander aus und ergänzen sich gegenseitig. So verlieren wir bei bewegter Luft, auch wenn sie warm ist, mehr Wärme als bei kalter, weil nicht nur mehr Lufttheilchen von unserem Körper durch Leitung Wärme entnehmen, sondern auch die Verdunstung beschleunigt wird.

Unsere Kleidung hat den Hauptzweck, dem Körper ein künstliches warmes Klima zu verschaffen. Wir nehmen daher nur schlechte Wärmeleiter zu Kleidungsstücken; es ist aber wohl zu beachten, daß der Wärmeverlust des Körpers dadurch nicht aufgehoben wird; der Prozeß der Abkühlung wird nur von unserer Haut in die Kleidung verlegt. Schon der dünnste, feinste Stoff, ein Schleier, mäßigt den Wärmeverlust durch Strahlung. Ganz besonders bewahren wir aber unsere Körperwärme, wenn die einzelnen Kleidungsstücke Luftschichten zwischen sich enthalten; aus demselben Grunde halten lockere, aber dicke Zeug warmer, als